

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

**Die Gothaer
UnfallDirektversicherung für Privatkunden**

Stand: GUD 2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Versicherungsbedingungen zur Gothaer UnfallDirekt (GUD 2018), und
- die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist hiermit auch immer die weibliche Bezeichnung gemeint.

Mit der direkten Ansprache „Sie“ ist neben Ihnen (abhängig vom inhaltlichen Zusammenhang) auch die jeweils versicherte Person gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	F
Allgemeine Kundeninformationen	5
Gothaer UnfallDirektversicherungsbedingungen (GUD 2018)	7

Unfallversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer UnfallDirektversicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer UnfallDirektversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Gothaer UnfallDirekt-Versicherungsbedingungen

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung nach Art der Unfallversicherung.

Versichert sind die durch einen Unfall verursachten Verletzungen (während bei der Unfallversicherung die danach verbleibenden Beeinträchtigungen versichert sind).



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Verletzungen durch Unfälle. Ein Unfall liegt zum Beispiel vor, wenn Sie sich verletzen, weil sie stolpern, ausrutschen oder stürzen.
Zu den in den Versicherungsbedingungen abschließend aufgezählten Verletzungen gehören z. B.:
 - ✓ Verlust von Körperteilen.
 - ✓ Verlust des Seh- oder Hörvermögens.
 - ✓ Querschnittsverletzungen.
 - ✓ Knochenbrüche an Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel.
 - ✓ Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades.
 - ✓ Verbrennungen oder Verbrühungen dritten Grades.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme sowie die Entschädigungshöhe je Verletzung können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ nach Heilbehandlung der Verletzung verbleibende Beeinträchtigungen.
- ✗ Krankheiten, zum Beispiel: Diabetes, Gelenkarthrose, Schlaganfall.
- ✗ Kosten für die ärztliche Heilbehandlung.
- ✗ Sachschäden, zum Beispiel Brille, Kleidung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Unfälle durch Drogenkonsum.
 - ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat.
 - ! Unfälle durch die Teilnahme an Rennveranstaltungen mit Motorfahrzeugen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Nach einem Unfall müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangabe	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433
	Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorstand	Prof. Dr. Werner Görg Dr. Christopher Lohmann (Vorsitzender) Oliver Brüß Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Karsten Eichmann Harald Ingo Apple
	Postanschrift	50598 Köln
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln
Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich	2 Quai Kléber FR-67000 Strasbourg
	Hauptbevollmächtigter	Claude Ketterle
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbetrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
• Gothaer Beschwerde-management	Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemangement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
• Versicherungs-Ombudsmann	Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.	
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.	

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

• Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

- Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der Wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

- Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ergänzender Hinweis zum Widerrufsrecht

Beachte: Sollten Sie Ihre Vertragserklärung im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs z.B. über www.gothaer.de abgegeben haben, gilt für Ihr Widerrufsrecht ergänzend Folgendes:
Die Frist zum Widerruf beginnt nicht bevor wir unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• SEPA-Lastschrift-Mandat:

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• Zahlweise

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Gothaer UnfallDirekt-Versicherungsbedingungen (GUD 2018)

1	Was umfasst die Versicherung UnfallDirekt?	9
1.1	Wo und wann gilt der Versicherungsschutz?.....	9
1.2	Was ist versichert?.....	9
1.3	Was ist ein Unfall?	9
1.4	Welche Erweiterungen gelten darüber hinaus?	9
1.5	Für welche Unfälle besteht kein Versicherungsschutz?	10
1.6	Nicht versicherbare Personen.....	11
2	Welche Verletzungen sind versichert?	11
2.1	Verlust von Körperteilen.....	11
2.2	Verlust von Sehvermögen, Hörvermögen und Organen.....	12
2.3	Knochenbrüche.....	12
2.4	Kopf- und Querschnitts-Verletzungen	14
2.5	Verbrennungen und Verbrühungen	14
2.6	Kapsel- und Bandschäden.....	15
3	Wann beginnt und endet der Vertrag?.....	15
3.1	Beginn des Versicherungsschutzes	15
3.2	Dauer und Ende des Vertrages	15
3.3	Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	15
3.4	Versicherungsjahr	16
4	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?.....	16
4.1	Zahlung des Beitrags	16
4.2	Versicherungsteuer.....	16
4.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag	16
4.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	16
4.5	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat	17
4.6	Beitrag bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages.....	17
5	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?.....	17
5.1	Angaben zu gefahr-erheblichen Umständen	17
5.2	Rücktritt	17
5.3	Anfechtung	18
6	Was gilt im Leistungsfall?.....	18
6.1	Was müssen Sie nach einem Unfall beachten? (Obliegenheiten).....	18
6.2	Welche Folgen haben die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?.....	19
6.3	Wann sind die Leistungen fällig?	19
7	Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag Beteiligten zueinander?.....	20
7.1	Fremdversicherung	20
7.2	Fremdversicherung für fremde Rechnung	20
7.3	Fremdversicherung für eigene Rechnung	20
7.4	Rechtsnachfolger, Übertragung von Ansprüchen, Obliegenheiten	20
8	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?.....	20
9	Welches Recht findet Anwendung und wo sind die Gerichtsstände?.....	20
9.1	Anzuwendendes Recht	20
9.2	Gerichtsstände	20
10	Welche weiteren Bestimmungen müssen Sie beachten?	20

Glossar: Erläuterung ausgewählter Begriffe

Begriff	Erläuterung
Eigenbewegung	<p>Es kann vorkommen, dass Sie eine Bewegung gewollt ausführen, und hierdurch eine Gesundheitsschädigung erleiden. Dies liegt z. B. vor, wenn Sie sich beim Tennis drehen, um den Ball zu erreichen, und hierbei einen Kreuzbandriss im Knie erleiden.</p> <p>Bei einer solchen Eigenbewegung fehlt die Einwirkung von außen, so dass sie nicht unter den Unfallbegriff fällt. Grundsätzlich ist die Eigenbewegung daher kein Unfall und fällt nicht unter den Versicherungsschutz.</p> <p>Im Rahmen der UnfallDirekt erweitern wir den Unfallbegriff um die Eigenbewegung, so dass diese mitversichert ist.</p>
erhöhte Kraftanstrengung	<p>Eine erhöhte Kraftanstrengung liegt vor, wenn der Versicherte mehr Kraft als üblich aufwendet. In der Praxis wird dabei der Einzelfall beurteilt, denn hier sind persönliche Voraussetzungen relevant, vor allem die körperliche Verfassung des Versicherten.</p> <p>Eine erhöhte Kraftanstrengung zählt zu den Eigenbewegungen. Da diesen die Einwirkung von außen fehlt, fallen sie nicht unter den Unfallbegriff.</p> <p>Im Rahmen der UnfallDirekt erweitern wir den Unfallbegriff um die erhöhte Kraftanstrengung, so dass diese mitversichert ist.</p>
Gefahrumstand	<p>Gefahrumstände beeinflussen unsere Entscheidung, ob wir den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt mit Ihnen abschließen. Wenn wir nach einen Umstand schriftlich fragen, ist er auch ein Gefahrumstand.</p>
Leistungsfall	<p>Der Leistungsfall ist das Ereignis, das Sie versichert haben. Hier sind dies die in diesen Versicherungsbedingungen definierten, und durch einen Unfall verursachten Verletzungen. Im Leistungsfall zahlen wir die vereinbarte Entschädigung.</p>
Nachtrag	<p>Ein Nachtrag ist ein erneuter Versicherungsschein zu der Änderung oder Ergänzung Ihres bestehenden Vertrages. Da in der Erstausfertigung des Versicherungsscheins alle wichtigen Informationen enthalten sind, kann ein Nachtrag ggf. etwas verkürzt sein (in dem er z. B. nicht alle Informationen enthält, die im Versicherungsschein aufgeführt waren).</p>
plötzlich	<p>Der Begriff „plötzlich“ enthält in erster Linie ein zeitliches Element: Das Unfallereignis tritt innerhalb eines kurzen, begrenzten Zeitraumes ein. Beispiel: An Ihrem Fahrzeug platzt auf der Autobahn bei hoher Geschwindigkeit ein Reifen.</p> <p>Der Begriff des plötzlichen umfasst aber auch Situationen oder Ereignisse, die für Sie unerwartet, unvorhergesehen und unentrinnbar sind. Auch wenn diese vielleicht über einen längeren Zeitraum andauern. Wichtig ist, dass Ihnen wegen besonderer Umstände die Steuerungsfähigkeit genommen ist. Beispiel: Bei einer Gebirgswandern werden Sie von einem raschen Wetterumschwung überrascht, und erleiden allmählich Erfrierungen.</p>
Textform	<p>Ein Brief, Fax oder eine E-Mail sind z. B. Dokumente in Textform. Im Gegensatz zur Schriftform müssen Dokumente in Textform nicht unterschrieben sein.</p>
Unfall	<p>Ein Unfall liegt vor, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch ein plötzlich • von außen • auf ihren Körper • wirkendes Ereignis (Unfallereignis) • unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. <p>In diesem Glossar sind auch die Begriffe plötzlich, von außen, Unfallereignis und unfreiwillig erklärt.</p>
Unfallereignis	<p>Der Begriff „Ereignis“ hat eine dynamische Komponente. Es muss also ein Geschehen, einen Vorgang mit schädlicher Wirkung auf Ihren Körper geben. Ein statischer Zustand (z. B. eine gleichbleibend niedrige Temperatur, die bei einer Gebirgswandern zu Erfrierungen führt) ist daher kein Geschehen.</p>
unfreiwillig	<p>Die Unfreiwilligkeit schließt in erster Linie Schäden aus, die sich eine versicherte Person absichtlich zufügt.</p> <p>Der Begriff „unfreiwillig“ bezieht sich nicht auf das Unfallereignis, sondern auf die Gesundheitsschädigung. Dies bedeutet, dass Sie sich bewusst einer Gefahr aussetzen können (z. B. Bungee Jumping mit dem Ziel, dass der Sturz erst möglichst kurz vor dem Erdboden stoppt).</p> <p>Wenn Sie hierbei das feste Vertrauen haben, nicht zu verunglücken, Sie aber trotzdem eine Gesundheitsschädigung bei diesem Sprung davon tragen, erleiden sie diese unfreiwillig.</p>
unverzüglich	<p>Unverzüglich bedeutet nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“.</p>
von außen	<p>Dieser Begriff stellt darauf ab, dass Kräfte auf Sie einwirken, die außerhalb des Einflussbereichs Ihres eigenen Körpers liegen. Hiermit werden körperinnere Vorgänge (wie z. B. eine Lähmung durch einen Hirnschlag) ausgeschlossen.</p>
Willenserklärung	<p>Das ist die Erklärung des Willens einer Person. Beispielsweise sind eine Kündigung oder ein Rücktritt Willenserklärungen.</p>

1 Was umfasst die Versicherung UnfallDirekt?

1.1 Wo und wann gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrages. Er umfasst Unfälle der versicherten Person in der ganzen Welt. Wenn im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen worden ist, gilt er 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr.

1.2 Was ist versichert?

Die Unfalldirektversicherung leistet

- bei den in Ziffer 2 genannten Verletzungen
- und im Todesfall

als Folge eines Unfalls.

Der Versicherungsschutz ist abhängig von der mit uns vereinbarten Versicherungssumme und Produktlinie. Welche der Produktlinien Basis, Plus oder Premium Sie mit uns vereinbart haben, können Sie, ebenso wie die Versicherungssumme, dem Versicherungsschein entnehmen.

Sollte das gleiche Unfallereignis mehrere Verletzungen (und ggf. den Unfalltod) verursachen, ist unsere Leistung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

1.2.1 Leistung für Verletzungen

Wir leisten für die in Ziffer 2 genannten Verletzungen, sofern Sie diese

- durch einen Unfall erlitten,
- und über die mit uns vereinbarte Produktlinie versichert haben.

1.2.2 Leistung für den Todesfall

Sofern der Unfall den Tod zur Folge hat, leisten wir die nachstehende Todesfallsumme. Der Tod muss innerhalb von 28 Tagen nach dem Unfall eingetreten sein.

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	5.000 EUR
UnfallDirekt Plus	10.000 EUR
UnfallDirekt Premium	15.000 EUR

1.2.3 Leistung für Verletzungen und Todesfall

Tritt der Tod durch einen Unfall innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall ein, zahlen wir ausschließlich die Leistung für den Todesfall. Eine Leistung auf Grund einer oder mehrerer Verletzungen erfolgt nicht.

Tritt der Tod durch einen Unfall

- nach 72 Stunden,
- aber vor Ablauf von 28 Tagen ein,

zahlen wir die Leistungen für versicherte Verletzungen und den Todesfall.

1.3 Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie

- durch ein plötzlich
- von außen
- auf ihren Körper
- wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Schädigungen der Gesundheit, die Sie bei

- der rechtmäßigen Verteidigung oder
- der Bemühung zur Rettung

von Menschenleben, Tieren oder Sachen erleiden, gelten als unfreiwillig. Diese fallen somit unter den Versicherungsschutz.

Ferner gelten ein Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- und/oder Sauerstoffentzug, die als Folge eines Unfalls auftreten, als vom Versicherungsschutz erfasst.

1.4 Welche Erweiterungen gelten darüber hinaus?

1.4.1 Eigenbewegung

Als Unfall gilt auch, wenn Sie durch eine Eigenbewegung eine der in Ziffer 2 genannten Verletzungen erleiden.

Hierzu ein Beispiel:

Ihnen reißt bei einem Tennisspiel durch eine Körperfrehung ein Kreuzband am Knie.

Ausgeschlossen sind Querschnitts-Verletzungen durch Schäden an Bandscheiben.

1.4.2 Erhöhte Kraftanstrengung

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich sind dabei die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

- 1.4.3 Ertrinken, Ersticken, Erfrieren
Als Unfälle gelten auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungs- und Erfrierungstod unter Wasser.
- 1.4.4 Strahlenschäden
Schädigungen der Gesundheit durch
 - Röntgenstrahlen,
 - Laserstrahlen,
 - Maserstrahlen
 - oder künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen
 fallen unter den Versicherungsschutz, soweit sie sich als Unfälle im Sinne der Ziffer 1.3 darstellen.
Nicht versichert sind Berufs- bzw. Gewerbeleid, die Folge des regelmäßigen Hantierens mit strahlenerzeugenden Geräten sind.
Ferner bleiben vom Versicherungsschutz Schädigungen der Gesundheit durch andere Strahlenarten und durch Kernenergie ausgeschlossen.
- 1.5 Für welche Unfälle besteht kein Versicherungsschutz?
- 1.5.1 Störungen des Bewusstseins, Anfälle
Unfälle der versicherten Person durch
 - Störungen des Bewusstseins,
 - Schlaganfälle,
 - epileptische Anfälle
 - oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen,
 sind nicht versichert.
Eine Störung des Bewusstseins liegt vor, wenn Sie
 - in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt sind,
 - dass Sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen sind.
 Ursachen für die Störung des Bewusstseins können insbesondere sein:
 - eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
 - Drogenkonsum,
 - Einnahme von Medikamenten.
 Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen des Bewusstseins oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
Durch Trunkenheit verursachte Unfälle sind mitversichert. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn der Alkoholgehalt des Blutes unter 1,1 Promille liegt.
Der Zustand der Übermüdung (Schlaftrunkenheit) und das Einschlafen infolge der Übermüdung werden nicht als Störung des Bewusstseins angesehen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben dagegen die Tagesschläfrigkeit und der Sekundenschlaf, soweit bei der versicherten Person ein Schlafapnoe-Syndrom (SAS) vorhanden ist.
- 1.5.2 Straftaten
Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder dies versuchen, sind nicht versichert.
Unfälle bei inneren Unruhen und Schlägereien gelten dann als mitversichert, wenn
 - Sie nicht der Urheber waren, oder
 - Sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in diese verwickelt waren.
- 1.5.3 Krieg oder Bürgerkrieg
Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse verursacht sind, sind nicht versichert
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignissen betroffen werden. Er erlischt am Ende des siebten Tages nach erstmaliger Veröffentlichung einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland. Die Reisewarnung muss sich auf Kriegs- oder Bürgerkriegs-Ereignisse in dem Gebiet des Staates beziehen, in dem Sie sich aufhalten.
Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet oder Teilgebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Gleichermaßen gilt für Krieg oder Bürgerkrieg in einer Teilregion des Staates. In diesem Fall gilt die Erweiterung nicht bei Reisen in oder durch diese Teilregion. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.

- 1.5.4 Luftfahrtrisiken
- Unfälle
- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt
 - als sonstiges Mitglied der Besatzung eines Luftfahrzeuges (z. B. Copiloten, Funker, Bordmechaniker, Stewardessen, Stewards)
 - bei beruflichen Tätigkeiten, die nur mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuüben sind
 - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen
- sind nicht versichert.
Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person jedoch als Fluggast.
- 1.5.5 Renn-Veranstaltungen
- Nicht versichert sind Unfälle, die Sie als
- Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges
 - bei Fahrt-Veranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten erleiden,
 - bei denen es auf die Erzielung von Höchst-Geschwindigkeiten ankommt.
- Fahrten, bei denen es auf das Erzielen einer Durchschnitts-Geschwindigkeit ankommt gelten nicht als Rennveranstaltung im Sinne dieser Bestimmung.
- Mitversichert sind ebenfalls Unfälle, die Ihnen als Fahrer eines Karts zustoßen, sofern Sie kein
- Berufs-,
 - Lizenz-,
 - Vertragssportler oder
 - Vertragsamateur
- aus dem Bereich des Motorsports sind.
- 1.5.6 Kernenergie
- Ferner sind Unfälle ausgeschlossen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 1.6 Nicht versicherbare Personen
- Nicht versicherbar und trotz Zahlung eines Beitrags nicht versichert sind Personen, sobald sie in Pflegegrad 3 oder höher der sozialen Pflege-Versicherung eingestuft werden.
- Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person in diesem Sinne nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.** Den seit Eintritt der Versicherungs-Unfähigkeit entrichteten Beitrag zahlen wir zurück.

2 Welche Verletzungen sind versichert?

Der Versicherungsschutz ist abhängig von der mit uns vereinbarten Versicherungssumme und Produktlinie. Welche der Produktlinien Basis, Plus oder Premium Sie mit uns vereinbart haben, können Sie, ebenso wie die Versicherungssumme, dem Versicherungsschein entnehmen.

Sollte das gleiche Unfallereignis mehrere Verletzungen (und ggf. den Unfalltod) verursachen, ist unsere Leistung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

2.1 Verlust von Körperteilen

Sie erhalten eine Leistung, sofern mindestens eines der nachfolgenden Körperteile unmittelbar durch das Unfallereignis

- vom Körper abgetrennt,
- oder so stark geschädigt wird, dass es amputiert werden muss.

2.1.1 Hand, Unterarm oder Oberarm

Bei dem Verlust von Hand, Unter- oder Oberarm auf Höhe der Handmittelknochen oder körpernäher leisten wir 70% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.1.2 Daumen

Bei dem Verlust des Daumens im Daumenendgelenk oder körpernäher leisten wir 25% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.1.3 Zeigefinger

Bei dem Verlust des Zeigefingers im Fingermittelgelenk oder körpernäher, leisten wir den folgenden Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	15%

2.1.4 Fuß, Unterschenkel oder Oberschenkel

Bei dem Verlust von Fuß, Unter- oder Oberschenkel auf Höhe der Fußmittelknochen oder körpernäher leisten wir 70% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.1.5 Großzehe

Bei dem Verlust der Großzehe im Großzehenzwischengelenk oder körpernäher leisten wir den folgenden Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	5%
UnfallDirekt Premium	5%

2.2 Verlust von Sehvermögen, Hörvermögen und Organen

2.2.1 Verlust des Sehvermögens

Ein Verlust des Sehvermögens liegt vor, wenn durch einen Unfall

- die Sehfähigkeit eines Auges auf unter 15%,
- oder das Gesichtsfeld auf unter 15 Grad eingeschränkt wird.

Die Einschränkung des Sehvermögens muss dauerhaft und nicht umkehrbar sein.

Wir leisten 50% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.2 Verlust des Hörvermögens

Ein Verlust des Hörvermögens liegt vor, wenn durch einen Unfall das Hörvermögen eines Ohres auf die Wahrnehmung von Schallreizen nur oberhalb von 90 Dezibel eingeschränkt wird.

Die Einschränkung des Hörvermögens muss dauerhaft und nicht umkehrbar sein.

Wir leisten den folgenden Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	30%

2.2.3 Verlust einer Niere

Ein Verlust einer Niere liegt vor, wenn auf Grund des Unfalls

- die Niere entfernt werden muss, oder
- die glomeruläre Filtrationsrate der Niere von 40 ml / min / 1,73 qm Körperoberfläche unterschritten wird.

Wir leisten den folgenden Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	30%
UnfallDirekt Premium	30%

2.2.4 Verlust der Milz

Sofern die Milz auf Grund des Unfalls entfernt werden muss, leisten wir den folgenden Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	20%
UnfallDirekt Premium	20%

2.3 Knochenbrüche

Wir leisten, sofern Sie durch einen Unfall mindestens einen der nachfolgend definierten Knochenbrüche erleiden. Ein Knochenbruch liegt vor, wenn der Unfall zu einer auf Röntgenaufnahme oder Computertomographie erkennbaren Spaltbildung im Knochen geführt hat.

Haarrisse (Fissuren) gelten nicht als versicherte Knochenbrüche.

Sofern der Bruch mit dem teilweisen oder ganzen Verlust der entsprechenden Extremität einhergeht, leisten wir ausschließlich für den Verlust gemäß Ziffer 2.1.

2.3.1 Schultergelenk

Bei einem Bruch des Schultergelenks mit Beteiligung von Schulterpfanne oder Oberarmkopf leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	1.000 EUR
UnfallDirekt Premium	2.000 EUR

2.3.2 Schulterblatt

Bei einem Bruch des Schulterblatts ohne Beteiligung der Schulterpfanne leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	500 EUR

2.3.3 Schlüsselbein

Bei einem Bruch des Schlüsselbeins leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	500 EUR

2.3.4 Oberarm

Bei einem Bruch des Oberarmknochens ohne Beteiligung des Schulter- oder Ellbogengelenkes leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	500 EUR
UnfallDirekt Premium	1.000 EUR

2.3.5 Ellenbogengelenk

Bei einem Bruch im Ellenbogengelenk leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	1.000 EUR
UnfallDirekt Premium	2.000 EUR

2.3.6 Unterarm

Bei einem Bruch von Elle oder Speiche ohne Beteiligung des Ellbogen- oder Handgelenkes leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	500 EUR
UnfallDirekt Premium	1.000 EUR

2.3.7 Handgelenk

Bei einem Bruch im Handgelenk mit Beteiligung von Speiche oder Elle leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	1.000 EUR
UnfallDirekt Premium	2.000 EUR

2.3.8 Brustbein

Bei einem Bruch des Brustbeins leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	500 EUR

2.3.9 Rippen

Bei dem Bruch von mindestens fünf Rippen leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	500 EUR

2.3.10 Becken

Bei einem Bruch des Beckens mit Beteiligung von Schamfuge oder Kreuzdarmbeigelenk leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	1.000 EUR
UnfallDirekt Premium	1.500 EUR

2.3.11 Hüftgelenk

Bei einem Bruch im Hüftgelenk leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	1.000 EUR
UnfallDirekt Premium	2.000 EUR

2.3.12 Oberschenkel

Bei einem Bruch des Oberschenkelknochens ohne Beteiligung des Hüft- oder Kniegelenkes leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	500 EUR
UnfallDirekt Premium	1.000 EUR

2.3.13 Kniegelenk

Bei einem Bruch des Kniegelenkes mit Beteiligung von körperfernem Oberschenkel oder Schienbeinkopf leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	1.000 EUR
UnfallDirekt Premium	2.000 EUR

2.3.14 Unterschenkel

Bei einem Bruch des Schien- oder Wadenbeines ohne Beteiligung des Knie- oder oberen Sprunggelenkes leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	500 EUR
UnfallDirekt Premium	1.000 EUR

2.3.15 oberes Sprunggelenk

Bei einem Bruch des oberen Sprunggelenkes mit Beteiligung von Schienbein oder Wadenbein leisten wir den folgenden Betrag:

Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	1.000 EUR
UnfallDirekt Premium	2.000 EUR

2.4 Kopf- und Querschnitts-Verletzungen

2.4.1 Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades

Ein Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades liegt vor, wenn der Unfall zu einer

- Quetschung des Gehirns mit
- strukturellen Gehirnschäden geführt hat,
- die radiologisch nachweisbar sind.

Bei einem Schädel-Hirn-Trauma dritten Grades leisten wir 30% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.4.2 Querschnitts-Verletzung der Wirbelsäule

Eine Querschnitts-Verletzung liegt vor,

- wenn das Rückenmark durch den Unfall geschädigt ist,
- und Kraft und Gefühl unterhalb der Wirbelsäulenverletzung teilweise oder vollständig ausgefallen sind.

Bei einer teilweisen oder vollständigen Querschnitts-Verletzung der Hals-, Brust- oder Lendenwirbelsäule leisten wir 100% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.5 Verbrennungen und Verbrühungen

Haben Sie an mehr als 20%, aber an maximal 30% der Körperoberfläche Verbrennungen oder Verbrühungen dritten Grades erlitten, leisten wir 45% der Versicherungssumme.

Haben Sie an mehr als 30%, aber an maximal 40% der Körperoberfläche Verbrennungen oder Verbrühungen dritten Grades erlitten, leisten wir 60% der Versicherungssumme.

Haben Sie an mehr als 40% der Körperoberfläche Verbrennungen oder Verbrühungen dritten Grades erlitten, leisten wir 100% der Versicherungssumme.

2.6 Kapsel- und Bandschäden

2.6.1	Kapsel- und Bandschäden am Schultergelenk Bei einem Kapsel- oder Bandschäden am Schultergelenk mit Schweregrad Tossy 2 oder schwerer leisten wir den folgenden Betrag:
Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	1.000 EUR

2.6.2	Kreuzbänder im Knie Bei einem vollständigen Riss mindestens eines der Kreuzbänder im Knie leisten wir den folgenden Betrag:
Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	2.000 EUR

2.6.3	Bänderriss am oberen Sprunggelenk Bei einem vollständigen Bänderriss am oberen Sprunggelenk leisten wir den folgenden Betrag:
Produktlinie	Versicherungsleistung
UnfallDirekt Basis	nicht versichert
UnfallDirekt Plus	nicht versichert
UnfallDirekt Premium	1.000 EUR

3 Wann beginnt und endet der Vertrag?

3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 4.3.1 zahlen.

3.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

3.3 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung in Textform beenden, wenn

- *wir eine Leistung erbracht oder*
- *Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.*

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung zugegangen sein.

Im Falle eines Rechtsstreits muss die Kündigung spätestens einen Monat nach

- *Klagerücknahme,*
- *Anerkenntnis,*
- *Vergleich oder*
- *Rechtskraft des Urteils*

in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3.4 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Dauer des Vertrages nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Ablauf des Vertrages sind jeweils ganze Jahre.

4 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

4.1 Zahlung des Beitrags

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch

- Monats-,
- Vierteljahres-,
- Halbjahres-
- oder Jahresbeiträge

entrichtet werden.

Die Versicherungsperiode umfasst bei

- Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr
- und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

4.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

4.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

4.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie durch

- gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein

auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.3.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

4.4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4.4.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin

- die rückständigen Beträge des Beitrags
- sowie die Zinsen
- und Kosten

im Einzelnen beziffern.

Darüber hinaus müssen wir die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 4.4.3 und 4.4.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.4.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 4.4.2 Abs. 2 darauf hingewiesen haben.

	4.4.4	Kündigung
		Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 4.4.2 Abs. 2 darauf hingewiesen haben.
		Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
4.5	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat	Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, können wir künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn der Beitrag aus anderen Gründen nicht eingezogen werden kann, die Sie zu vertreten haben. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
4.6	Beitrag bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages	Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
<h2>5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?</h2>		
5.1	Angaben zu gefahrerheblichen Umständen	<p>Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Erklärung zum Vertrag alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und • die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. <p>Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Ihrer Erklärung zum Vertrag, • aber vor unserer Annahme des Vertrages <p>Fragen im Sinne des Satz 1 in Textform stellen.</p> <p>Gefahr-erheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.</p> <p>Die versicherte Person ist neben Ihnen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige der gefahr-erheblichen Umstände • und die Beantwortung der an Sie gestellten Fragen <p>verantwortlich.</p> <p>Wird der Vertrag von Ihrem oder einem Vertreter ohne Vertretungs-Vollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahr-erheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p>
5.2	Rücktritt	<p>5.2.1</p> <p>Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts</p> <p><i>Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahr-erheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.</i></p> <p><i>Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.</i></p> <p>5.2.2</p> <p>Ausschluss des Rücktrittsrechts</p> <p>Wir können uns auf unser Recht zum Rücktritt nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.</p> <p>Wir haben kein Recht zum Rücktritt, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Recht zum Rücktritt wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.</p>

5.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass

- der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand
- weder für den Eintritt des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung
- oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.2.4 Kündigung oder rückwirkende Anpassung des Vertrages

Ist unser Recht zum Rücktritt ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Verletzung der Anzeigepflicht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Bestandteil des Vertrages.

Haben Sie die Pflicht-Verletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrages.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Wir müssen die Anpassung des Vertrages innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Anpassung des Vertrages berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Anpassung des Vertrages nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Anpassung des Vertrages der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der Gefahr für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

5.3 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungs-Erklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6 Was gilt im Leistungsfall?

6.1 Was müssen Sie nach einem Unfall beachten? (Obliegenheiten)

Um unsere Leistung erbringen zu können, benötigen wir Ihre Mithilfe. Um diese für Sie nachvollziehbar darstellen zu können, haben wir die folgenden Obliegenheiten formuliert.

Sind nicht Sie sondern eine im Vertrag versicherte Person vom Unfall betroffen, gilt das nachstehende auch für diese versicherte Person.

6.1.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Pflicht zur Leistung herbeiführt, müssen Sie unverzüglich

- einen Arzt hinzuziehen,
- seine Anordnungen befolgen,
- und uns unterrichten.

- 6.1.2 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden. Dies gilt auch, wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Die Meldefrist beginnt erst, wenn
- Sie,
 - Ihre Erben oder
 - die zum Bezug berechtigten Personen
 - Kenntnis von dem Tode des Versicherten
 - und der Möglichkeit eines Unfalls als Todesursache haben.
- Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 6.1.3 Bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen liegt keine Verletzung einer Obliegenheit vor, wenn Sie einen Arzt erst dann hinzuziehen, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.
- 6.1.4 Die von uns übersandte Unfallanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden. Von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 6.1.5 Werden Ärzte von uns beauftragt, müssen Sie sich von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienst-Ausfalles tragen wir.
Wird bei Selbständigen der Verdienstausfall nicht konkret nachgewiesen, gilt folgendes: Wir erstatten den festen Betrag von $\frac{1}{5}\%$ der Versicherungssumme, höchstens 200 EUR.
- 6.1.6 Sie müssen
- Ärzte, die Sie (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben,
 - andere Versicherer, Versicherungsträger und
 - Behörden
- ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6.1.7 Für die Erfüllung von Obliegenheiten ist neben dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 47 VVG 2008 auch der Versicherte verantwortlich. Insbesondere für solche Obliegenheiten, die nur in seiner Person entstehen können (auch im Hinblick auf Ziffer 7 dieser Bedingungen).
- 6.2 Welche Folgen haben die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- Wird eine nach Eintritt des Unfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- Bei grobfahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung
- ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- Bei leichter Fahrlässigkeit gilt:
- Unterbleibt versehentlich eine Anzeige bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit, gilt folgendes:
- Unsere Pflicht zur Leistung wird nicht beeinträchtigt, wenn Sie nachweisen,
- dass es sich hierbei nur um ein Versehen handelt und
 - Sie nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt haben.
- 6.3 Wann sind die Leistungen fällig?
- Innerhalb eines Monats müssen wir in Textform erklären, ob und in welchem Umfang wir Ihren Anspruch auf eine Leistung anerkennen.
- Die Frist beginnt mit dem Eingang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
 - Notarzteinsatzprotokoll
 - fachärztliches Attest bei ambulanter oder Entlassungs-Bericht des Krankenhauses bei stationärer Behandlung
 - Sterbeurkunde und Todesfallbescheinigung
- Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.
- Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

7 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag Beteiligten zueinander?

7.1 Fremdversicherung

Eine Fremdversicherung besteht, wenn Sie die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen haben, die einem anderen zustoßen. In diesem Fall steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

7.2 Fremdversicherung für fremde Rechnung

Die Fremdversicherung kann von Ihnen für Rechnung der versicherten Person abgeschlossen sein (Fremdversicherung für fremde Rechnung). Ist dies der Fall, so steht die Leistung nicht Ihnen sondern der versicherten Person zu. Sie können bestimmen, ob Sie die Leistung selbst an die versicherte Person leiten wollen oder ob wir dieses für Sie übernehmen.

7.3 Fremdversicherung für eigene Rechnung

Die Fremdversicherung kann von Ihnen auch für eigene Rechnung abgeschlossen werden (Fremdversicherung für eigene Rechnung). Ist dies der Fall, so steht die Leistung Ihnen zu. Die Fremdversicherung für eigene Rechnung ist nur dann wirksam, wenn die versicherte Person ihre schriftliche Einwilligung gegeben hat.

Wir sind bei der Fremdversicherung für eigene Rechnung von der Leistung frei, wenn Sie den Unfall der versicherten Person durch eine widerrechtliche Handlung herbeigeführt haben.

7.4 Rechtsnachfolger, Übertragung von Ansprüchen, Obliegenheiten

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

Bezüglich der Erfüllung von Obliegenheiten weisen wir auf die Ziffer 6.1.7 hin.

8 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Ihnen / wir den unseren Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten (§§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in jedem Fall in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

9 Welches Recht findet Anwendung und wo sind die Gerichtsstände?

9.1 Anzuwendendes Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.2 Gerichtsstände

9.2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

9.2.2 Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben oder, in Ermangelung eines solchen, bei dem Gericht des Ortes, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

10 Welche weiteren Bestimmungen müssen Sie beachten?

- 10.1.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 10.1.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 10.1.3 Wird der Versicherungsvertrag durch einen Makler betreut, ist dieser bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln

Telefon 0221 308-00**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**